

Mitteilung des Senats

Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 29. November 2022**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, diesen Entwurf in der Dezembersitzung am 5.12.2022 zu beschließen.

Die neuen Gebührenregelungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Deputation für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz wird die Vorlage am 30.12.2022 zur Zustimmung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenanpassungen werden im Entwässerungsgebührenhaushalt Überwie Unterdeckungen ausgeglichen.

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Als Anlage ist der Gesetzentwurf mit Begründung beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt den Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes.

Anlage(n):

1. top 18_20221129_Gesetzentwurf mit Begründung

Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 8 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2011 (Brem.GBl. 117 — 2130-f-5), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „2,54 Euro/m³“ durch die Angabe „2,89 Euro/m³“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2,21 Euro/m³“ durch die Angabe „2,58 Euro/m³“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „0,79 Euro/m²“ durch die Angabe „0,80 Euro/m²“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „12,02 Euro/m³“ ersetzt durch die Angabe „13,95 Euro/m³“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „2,21 Euro/m³“ durch die Angabe „2,58 Euro/m³“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Begründung

Allgemeines

Gemäß § 12 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 63), werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

Benutzungsgebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Abs. 2).

Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Nach § 12 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, der drei Jahre nicht überschreiten soll, die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2020 – 2022 stand nach dieser Maßgabe eine erneute Gebührenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) an.

Das Gebührenaufkommen im Bereich Stadtentwässerung setzt sich aus vier verschiedenen Einzelgebühren zusammen. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden für Grundstücke mit mindestens 1.000 m² versiegelter und an den öffentlichen Kanal angeschlossener Fläche erhoben.

Nutzer kleinerer Grundstücke werden nach der Abwassergebühr veranlagt, in der sowohl Kosten für die Schmutzwasser- als auch Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung abgebildet sind; diese können aber auf Antrag ebenfalls getrennt veranlagt werden.

Die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben wird bei Nutzern abgerechnet, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und das Abwasser in Gruben sammeln. Die Gruben müssen von einem Saugfahrzeug entleert werden.

Die Schmutzwassergebühr, die Abwassergebühr und die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben werden nach Frischwasserbezug (€/m³) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen (€/m²) abgerechnet.

Der Gebührenbedarfsberechnung wurden die bis zum April 2022 vorliegenden Daten zugrunde gelegt.

Haupteinflussfaktor für die Ermittlung der Gebührensätze ist das an die hanseWasser Bremen GmbH gemäß den Anlagen „Entgelt“ zu den Leistungsverträgen Abwasser I und II zu zahlende Entgelt. Die jährlich zu bestimmenden Entgeltansprüche der hWB setzen sich zusammen aus unterschiedlichen Entgeltanteilen, deren Fortschreibung an die Entwicklung verschiedener Indexgrößen geknüpft ist.

Die Indexentwicklung ist sehr vielschichtig und von gesamtwirtschaftlichen Einflüssen abhängig und kann daher über einen längeren Zeitraum nur mit Unsicherheiten prognostiziert werden.

Hierbei waren bereits in 2021, aber insbesondere ab 2022 durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung durch die Folgen der Corona-Pandemie und durch den Krieg in der Ukraine erhebliche Steigerungsraten in der Preisentwicklung zu verzeichnen. Bei der Prognose der Indexentwicklungen werden diese besonderen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen mit berücksichtigt.

Da die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die entgeltrelevante Indexentwicklung nach der derzeitigen Lage mittelfristig kaum einschätzbar sind, erfolgt eine Anpassung zum 1.1.2023 mit einer einjährigen Kalkulationsperiode. Damit wird eine möglicherweise überhöhte Gebührenanpassung für einen längeren Zeitraum vermieden, die laufende Entwicklung kann in 2023 erneut bewertet, so dass dann auf Grundlage einer verlässlicheren Basis eine Kalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 vorgenommen werden.

Abwassermenge:

Die maßgebliche abrechenbare Abwassermenge wird durch den Bezug an Frischwasser ermittelt. Bisher wurde planerisch von sinkenden Abwassermengen ausgegangen. Die Mengenentwicklung der letzten Jahre zeigt allerdings, dass der stetige Abwärtstrend nicht mehr gegeben ist. Durch steigende Einwohnerzahlen und lange sommerliche Trockenphasen waren zeitweise steigende Abwassermengen zu verzeichnen. Für die Kalkulationsperiode wurde daher mit konstanten Abwassermengen geplant. Die Abwassermenge wirkt sich sowohl auf das zu zahlende Entgelt als auch auf die Gebühreneinnahmen aus.

Abwassermengenverteilung

Maßgeblich für die Verteilung auf die Kostenträger ist die Zuordnung der Abwassermenge und der versiegelten, an den Kanal angeschlossene Fläche.

Verteilungsmaßstab gemäß der in 2021 festgestellten prozentualen Verteilung:

- 45,9% - Schmutzwassergebühr (Gebühr für häusliches und gewerbliches Abwasser)
- 54,1% - Abwassergebühr (Gebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser)

Die Mengen für die Gebühr für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben werden separat geplant.

Versiegelte, an den Kanal angeschlossene Fläche

Maßgeblich für die Berücksichtigung der Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers sind die folgenden Flächengrößen:

Gesamtfläche:	44.959.234 m ²
davon:	
Gebührenrelevante Privatfläche:	25.737.078 m ²
verteilt auf	
Fläche der Niederschlagswassergebührenzahler:	18.660.558 m ²
Fläche der Abwassergebührenzahler:	7.076.520 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche (ASV)	19.222.156m ²

Gebührensätze

Im Gesamtergebnis wird in 2022, aufgrund von Sondereffekten im Kalkulationszeitraum 2020-2022 (z.B. MwSt-Senkung im Jahr 2020), eine Überdeckung in Höhe von 6,546 Mio. € auszumachen sein, die im anstehenden Kalkulationszeitraum auszugleichen ist.

Da die Überdeckung nicht ausreicht, um die prognostizierten Kostensteigerungen im Kalkulationszeitraum 2023 zu decken, sind die Schmutz-, Niederschlagswasser- und Abwassergebühren entsprechend kostendeckend anzuheben.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 wurden folgende Gebührensätze ermittelt, die in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung angenommen wurden:

Gebührensatz				
Gebühren	pro	seit 2020	2023	Diff.
Schmutzwasser	m ³	2,21 €	2,58 €	0,37 €
Niederschlagswasser	m ²	0,79 €	0,80 €	0,01 €
Abwasser	m ³	2,54 €	2,89 €	0,35 €
Schmutzwassersammelgruben	m ³	12,01 €	13,95 €	1,93 €

Für einen 4-Personen-Haushalt, unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 43 m³ pro Person (118 l / Tag), führt die Abwassergebührenanpassung im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von jährlich ca. 60 Euro.

Für ein Schul- oder KiTa- oder Gewerbegrundstück mit 2.000 m² versiegelter an das Kanalnetz angeschlossener Fläche erhöht sich die Niederschlagswassergebühr um jährlich 20 Euro.

Die Gebühr für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben soll um 1,93 €/m³ angehoben werden. Seit über 30 Jahren wird die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben zur Unterstützung einer geregelten Abwasserentsorgung aus dem allgemeinen Entwässerungsgebührenhaushalt subventioniert. Dieser Hintergrund ist mittlerweile weitgehend entfallen. Leistungsgerechte Kosten würden eher bei 20 – 30 €/m³ liegen. In den meisten Umlandgemeinden wird auch eine Gebühr in dieser Höhe erhoben. Diese Subventionierung wird schrittweise abgebaut. Die Erhöhung auf 13,95 €/m³ stellt einen moderaten Schritt auf dem Weg zu einer leistungsgerechten Gebühr dar.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.